

vbB-Plan "Erweiterung des Betriebs- geländes und Errichtung von PV-Freianlagen in Kleinleipisch, Lichterfelder Straße 14"

ARTENSCHUTZBEITRAG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
Januar 2020

**Artenschutzbeitrag zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Erweiterung des Betriebsgeländes und
Errichtung von PV-Freianlagen in
Kleinleipisch, Lichterfelder Straße 14"**

Auftraggeber:

Gala-Bau Kleinleipisch
S. Weber
Lichterfelder Straße 14
01979 Lauchhammer

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Malinee Sakkayakornmongkhol
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 17.1.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	6
3 Vorhabensbeschreibung	6
4 Untersuchungsgebiet	6
5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten	7
6 Methodik	10
7 Wirkungen des Vorhabens	11
8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	12
8.1 Flora	12
8.2 Habitatbäume	12
8.3 Reptilien	13
8.4 Amphibien	15
8.5 Brutvögel	17
8.6 Waldameisen	19
9 Maßnahmen	20
9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
9.2 Kompensationsmaßnahmen	20
10 Literaturverzeichnis	21

Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Karte 2: Amphibien, Reptilien, Waldameisen, Höhlenbäume 2019

Karte 3: Brutvögel 2019

Karte 4: Kompensationsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes

Titelbild: rinnenartige, temporäre Kleingewässer auf der Aufschüttungsfläche (Foto: Wiesner, 9.6.19)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung von PV-Freianlagen in Kleinleipisch, Lichterfelder Str. 14“ beabsichtigt die Stadt Lauchhammer, die bauplanerischen Voraussetzungen für eine Neuordnung, Konzentration und Erweiterung der am Standort bereits bestehenden Nutzung zu schaffen. Zudem soll der Bau und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht werden.

Da hinsichtlich des geplanten Vorhabens von artenschutzrechtlichen Belangen auszugehen ist, wurde das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung bzgl. der Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Sept. 2017
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen

Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung von PV-Freianlagen in Kleinleipisch, Lichterfelder Str. 14“ der Stadt Lauchhammer (Planungsbüro Wolff) – Entwurf Dezember 2019

3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Lauchhammer beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung von PV-Freianlagen in Kleinleipisch, Lichterfelder Str. 14“ die bauplanerischen Voraussetzungen für eine Neuordnung, Konzentration und Erweiterung des am Standort ansässigen GALA-Bau Betriebes zu schaffen. Hierbei geht es vor allem um die Verlagerung bisher bestehender Lagerflächen in ein neues ca. 0,5 ha großes Areal. Zudem soll auf ca. 1,65 ha der Bau und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht werden.

4 Untersuchungsgebiet

Das etwa 4,2 ha große B-Plangebiet befindet sich im Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf den Flurstücken 49, 50 und 57 der Flur 6, Gemarkung Lauchhammer.

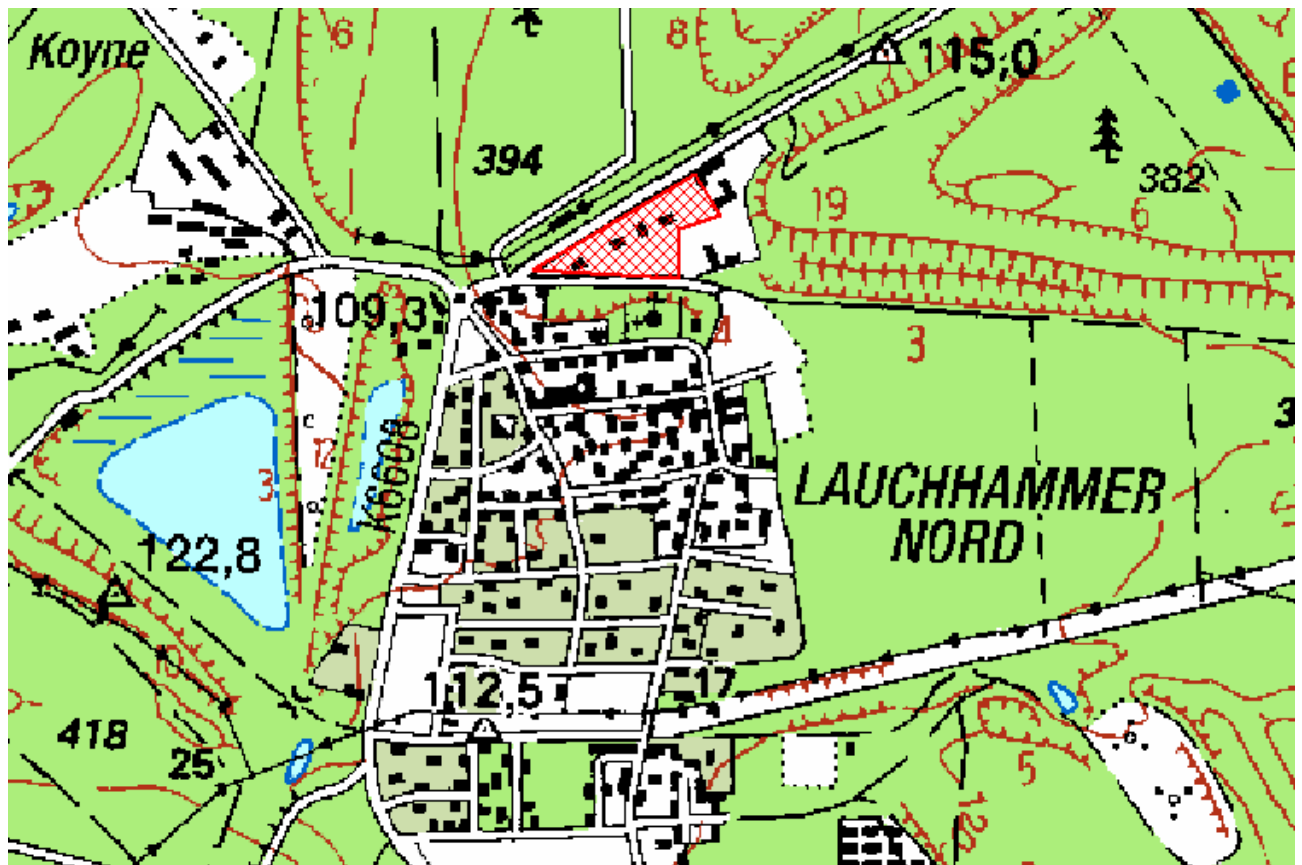


Abb. 1: Lage der B-Planfläche

Das bisher vorhandene Betriebsgelände umfasst die Flurstücke 49, 57 sowie 129 und wurde nicht in die Untersuchung einbezogen.

Das hier zu betrachtende Flurstück 50 wird zu großen Anteilen von einer im Jahr 2016 vorgenommenen flächigen Bodenaufschüttung eingenommen, welche bisher nur eine geringe Vegetationsentwicklung aufweist (Foto 3). Bedingt durch anstehendes bindiges Material sowie Geländesenken und Furchen bilden sich nach Starkniederschlägen eine größere Anzahl flacher, temporärer Kleingewässer aus, welche einen zunehmenden Bewuchs mit Binsen und Rohrkolben zeigen (Fotos 4 und 7). Umfangreiche Haufen von Grobsplitt wurden jüngst im Osten des B-Plangebietes abgelagert (Foto 8).

Außerhalb der Aufschüttungsfläche finden sich stellenweise Landreitgras- und Brombeerfluren (Foto 5).

Im Westen des B-Plangebietes befindet sich eine teilweise gesplittete ehemalige Zufahrt, welche durch ruderale Staudenfluren sowie stellenweisen Aufwuchs von Japanischem Staudenknöterich geprägt ist (Fotos 1 und 2).

Im Süden des B-Plangebietes stockt ein flächiger Birken-Kiefern-Espen-Roteichenwald (Foto 9). Auf der Vorhabensfläche sind daneben vor allem entlang der Nord- und Ostgrenze sowie im östlichen Zentrum kleinere Bestände von Robinie (Foto 10) und Birke sowie von Weiden und Wildrosen anzutreffen.

Das B-Plangebiet grenzt im Norden und Westen an die Lichterfelder Straße, im Osten und Südosten an weitere Gewerbeflächen sowie im Süden an bisherige Gewerbeflächen an (vgl. Karte 1).

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfrahmen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u.a. die von April bis Juni 2019 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten	Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere		
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	keine Quartiere kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	keine Quartiere kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	keine Quartiere kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	keine Quartiere Arealrestriktion
Zweifarb fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Zwerg fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Mücken fledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Rauhaut fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	keine Quartiere nur pot. Jagdrevier
Reptilien		
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen lt. Kartierung
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen lt. Kartierung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	nachgewiesen lt. Kartierung
Amphibien		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	nachgewiesen	lt. Kartierung
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cannaberinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaecma paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnislänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longisetia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auf Fledermäuse, die Zauneidechse, die Kreuzkröte und Brutvögel.

6 Methodik

Flora

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie eine Biotoptypenkartierung wurden am 11. Juni 2019 durchgeführt.

Habitatbäume

Eine Erfassung von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurde am 6. April 2019 vorgenommen.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde besonders auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

Reptilien

Kartierungen zu Reptilienvorkommen im Bereich des Flurstücks 50 erfolgten von Anfang April bis Mitte Juni 2019. Die Begehungen wurden an windarmen, sonnigen Vor- oder

Nachmittagen des 6. und 19. April, des 5., 18., 24. und 26. Mai sowie des 9. und 11. Juni zeitgleich mit 2 Kartierern durchgeführt.

Amphibien

Kartierungen zu Amphibienvorkommen im Bereich des Flurstücks 50 erfolgten von Ende März bis Mitte Juni 2019. Die Begehungen wurden tagsüber bzw. nachts durchgeführt und umfassten das Verhören rufender Amphibien, das Ableuchten der Gewässer mit Taschenlampen sowie die Suche nach Laich und Kaulquappen. Die Begehungstermine waren der 30. März, der 6. und 19. April, der 18. und 24. Mai sowie der 9. und 11. Juni.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte im Rahmen der Amphibien- und Reptilienkartierung. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf den B-Plan „Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung von PV-Freianlagen in Kleinleipisch, Lichterfelder Str. 14“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch Überbauungen und Befestigungen potenziell ca. 1.000 m² Habitatflächen der Zauneidechse, ca. 100 m² temporäre Kleingewässer als Amphibienlebensraum der Kreuzkröte und des Teichfrosches sowie ca. 2.000 m² Gehölzflächen als Brutvogellebensraum beseitigt.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen, optische Störungen und Erschütterungen entstehen, welche zu Störungen der Zauneidechse, von Amphibien und von Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen,

Im Fall von Havarien baubedingt auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf. Wanderungsbewegungen für Reptilien und Amphibien bleiben weiterhin gewährleistet.

Tötungsrisiko

Durch Bautätigkeiten besteht eine potenzielle Kollisionsgefährdung für Zauneidechsen, Amphibien und Brutvögel.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden auf dem Flurstück 50 nicht festgestellt.

8.2 Habitatbäume

Im Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr 2019 nur ein Höhlenbaum mit 3 Höhlungen gefunden, welcher in Höhlen brütenden Vögeln oder Fledermäusen potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bietet (vgl. Karte 2, Tab. 2).

Tab. 2: Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen in den Habitatbäumen.

Nr.	Gehölz	Höhlungen und Spalten	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
1	abgestorbene Espe	<ul style="list-style-type: none">• 3 Buntspechthöhlen in ca. 2,5 m Höhe (Fotos 16 und 17)	<ul style="list-style-type: none">• potenzieller Brutplatz, für Wendehals, Star, Meisen und Gartenrotschwanz• potenzielles Jahresquartier für Fledermäuse

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da sich der Höhlenbaum nicht im Eingriffsbereich befindet und erhalten bleibt.

Vorkommen geschützter Holz bewohnender Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurden im Vorhabensgebiet nicht festgestellt.

Für eine Reihe von Fledermausarten (vgl. Tab. 1) stellt das B-Plangebiet einen potenziellen Lebensraum dar. Dieser beschränkt sich jedoch auf potenzielle Jagdhabitats. Fledermausquartiere sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Der temporäre Verlust von Gehölzflächen als Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da sich im näheren Umfeld große Flächen gleichartiger Habitatstrukturen befinden und die gefälltten Gehölze zudem durch Ersatzpflanzungen ersetzt werden (Maßnahme K3).

8.3 Reptilien

Während der Kartierungen zur Reptilienfauna im Frühjahr 2019 wurde innerhalb des Flurstücks 50 mit der Zauneidechse nur eine Reptilienart festgestellt. Die Zauneidechse gilt nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg als gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004). Sie ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und gehört zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tab. 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der Zauneidechse

Art	RL BB	Schutzstatus
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	s, IV

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,

IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Zauneidechse

Im Verlauf des Frühjahrs 2019 wurden im Vorhabensgebiet an 61 Stellen Zauneidechsen nachgewiesen (vgl. Karte 2). Ansiedlungen fanden sich vorwiegend entlang der Flurstücksgrenze, an Gehölzsäumen und im Bereich von Landreitgras- und Brombeerfluren. Festgestellt wurden Zauneidechsen aller Altersklassen und Geschlechter.

Da bei Zauneidechsenkartierungen, selbst bei höherer Begehungsanzahl immer nur ein Teil der gesamten Population erfasst werden kann, wird in Anlehnung an BLANKE (2004) im Bereich des Flurstücks 50 unter der Annahme eines Faktors 2 eine derzeitige Gesamtpopulationsgröße von etwa 80 Adulten und Subadulten vermutet. Hinzu kommt im Spätsommer und Herbst eine nicht unerhebliche Anzahl von diesjährigen Schlüpflingen. Der festgestellte Bestand ist Teil einer größeren Population, welche weite Bereiche des angrenzenden Altbergbaugesbietes besiedelt.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem die im Zentrum der PV-Fläche siedelnden Zauneidechsen, während die randlich gelegenen Habitate weitgehend erhalten bleiben.

Im Folgenden wird in einem Formblatt die Betroffenheit der Zauneidechse zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden abgeprüft.

Tab. 4: Formblatt Zauneidechse

Zauneidechse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Zauneidechse: Die Zauneidechse ist ökologisch wenig anspruchsvoll und bevorzugt als Lebensraum krautiges oder bebuschtes sonniges und nur mäßig feuchtes Gelände. Wichtig sind vegetationsfreie Kleinflächen, die als Sonnenplätze dienen sowie in unmittelbarer Nähe gelegene Versteckplätze wie Büsche, Steinhaufen u.ä.. Zauneidechsen sind außerhalb ihrer Winterquartiere in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen von Anfang März bis Mitte November anzutreffen. Die Eiablage findet normalerweise im Juni und Juli statt. Adulte Tiere (insbesondere Männchen) suchen schon Ende August, Weibchen spätestens Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. In den durchschnittlich sehr warmen Monaten Juni und Juli ist die tägliche Aktivitätszeit stark verringert und insbesondere die heißen Tagesabschnitte werden gemieden. Die Zauneidechse ist im Land Brandenburg in nahezu allen Landesteilen zu finden und speziell in der Niederlausitz noch häufig anzutreffen.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich siehe oben
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V1 - Abfang und Umsiedlung (Kap. 9.1) K1- Herstellung eines Zauneidechsen-Ersatzlebensraumes (Kap. 9.2)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Gefahr der baubedingten Tötung von Zauneidechsen kann durch ein vorheriges Abfangen und Umsiedeln (V1) weitgehend begegnet werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Zauneidechse können nicht vermieden werden, führen aber nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Beeinträchtigungen von durch die Zauneidechse genutzten Lebensräumen können nicht vermieden werden. Diese werden durch die Herstellung eines ca. 1.000 m ² großen Zauneidechsen-Ersatzlebensraumes auf dem Flurstück 129 ausgeglichen (K1).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.4 Amphibien

Im Bereich des B-Plangebietes wurden 2019 mit der Kreuzkröte und dem Teichfrosch zwei Amphibienarten nachgewiesen.

Die Kreuzkröte gilt nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg derzeit als gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004). Sie gehört zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Der Teichfrosch gilt als ungefährdet ist aber besonders geschützt.

Tab. 5: Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen Amphibienarten

Art		RL BB	Schutzstatus
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	s, IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburgs (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

Kreuzkröte

Mitte Mai 2019 wurde an mehreren temporären Kleingewässern eine kleine Rufergemeinschaft von bis zu zwei gleichzeitig rufenden Kreuzkröten (Foto 12) nachgewiesen (vgl. Karte 2). Später konnten dann auch Laich (Foto 13) und Kaulquappen (Foto 14) festgestellt werden. Die Kaulquappen kamen jedoch nicht zur Entwicklung, da alle Gewässer bis Ende Mai ausgetrocknet waren. Erst nach ergiebigen Regenfällen Anfang Juni fanden sich kurzzeitig wieder Wasserflächen, in denen jedoch keine Amphibien festgestellt wurden. Aufgrund der geringen Tiefe der im B-Plangebiet vorkommenden Gewässer kommt es wohl nur in sehr niederschlagsreichen Jahren zu einer abschließenden Entwicklung der Kreuzkrötenlarven. Die Bedeutung des Vorhabensgebietes als Fortpflanzungsstandort für die Kreuzkröte ist daher nur als sehr gering einzuschätzen. Eine wesentlich größere Bedeutung als Vermehrungsstandort haben die Gewässer im nur wenige Hundert Meter östlich gelegenen Sanierungsgebiet aus dem große Rufergemeinschaften verhört werden konnten.

Teichfrosch

Subadulte Teichfrösche konnten mehrfach an den reicher mit Pflanzen bewachsenen Wasserrinnen festgestellt werden (vgl. Karte 2). Diese wandern nach Austrocknung in das Umland ab. Die Kleingewässer sind für Teichfrösche nicht zur Vermehrung geeignet.

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Kreuzkröte zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG abgeprüft.

Tab. 6: Formblatt Amphibien

Kreuzkröte	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Kreuzkröte: Die Kreuzkröte ist eine typische Pionierart und besiedelt offene, vegetationsarme bis -freie, trocken-warme Standorte mit grabbaren sandig-kiesigen Böden. Als Laichgewässer werden stehende, flache, sehr besonnte, aber vegetationsarme Gewässer bevorzugt, die nicht besonders groß sein müssen. Nicht selten werden auch periodische Kleingewässer angenommen. Die Paarungszeit erstreckt sich von März bis September mit einem Höhepunkt im Mai/Juni. Die Weibchen halten sich nur kurz zur Eiablage im Gewässer auf während die Männchen dort während der gesamten Paarungszeit anzutreffen sind. Es werden paarige Laichschnüre von 1 bis 2 m Länge und 3.000 bis 10.000 Eiern abgelegt. Die Entwicklungszeit der Larven ist mit 4 bis 12 Wochen sehr kurz. Die Landlebensräume befinden sich in 2 bis 5 km Entfernung von den Laichgewässern. Die Überwinterung erfolgt in selbst gegrabenen Höhlen (GÜNTHER 1996). Im Land Brandenburg ist die Kreuzkröte weit verbreitet mit einem Siedlungsschwerpunkt im Süden (SCHNEEWEIß et al. 2004).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V2 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.1) K2 - Errichtung eines Ersatz-Laichgewässers (vgl. Kap.9.3)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine baubedingte Tötung von Alttieren, Laich und Kaulquappen der Kreuzkröte kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V2).	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Störungen der Kreuzkröte können durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V2).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff	

<p>betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Bereich der Lagerfläche verloren gehende Laichgewässer der Kreuzkröte werden durch ein neues, ca. 100 m² großes Laichgewässer im Bereich des Flurstücks 129 ersetzt (K2). Die im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorhandenen Gewässer werden in ihrer Funktion voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt und können evtl. sogar von einer teilweisen Beschattung und damit einher gehender Verringerung der Verdunstung profitieren.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

8.5 Brutvögel

Bei den im Frühjahr 2019 durchgeführten Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 14 Brutvogelarten festgestellt (vgl. Tab. 7). Diese gehören mit Ausnahme der Heidelerche alle zu den Bewohnern von Wäldern und Gehölzen.

Von den Brutvögeln gilt der Wendehals nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) als stark gefährdet. Alle anderen Arten gelten als ungefährdet. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, Wendehals und Heidelerche sind darüber hinaus streng geschützt. Der Wendehals zählt zudem zu den Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Tab. 7: Die Vogelarten des B-Plangebietes (Brutvögel mit aktuellen Brutnachweisen auf der Vorhabensfläche **fett**)

Art		RL BB	Schutz- status	Status (Reviere 2019)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	s, I	NR
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b	eBV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b	NR
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	b	BV (1)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	NR
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	s	BV (1)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	b	BV (1)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	b	BV (2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	BV (1)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	b	NR
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	BV (1)
Hausrotschwanz	<i>Phoenichurus ochruros</i>	-	b	BV (1)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenichurus phoenichurus</i>	-	b	BV (1)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	BV (1)

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008)

Gefährdungskategorien:

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,

I - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Status: BV - Brutvogel mit Nistplatz im UG, wBV - wahrscheinlicher Brutvogel mit Nistplatz im UG, eBV – ehemaliger Brutvogel, NR - Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des UG)

Wendehals

Der Wendehals wurde am 5.5.19 im am Südrand gelegenen Wäldchen verhört. Weitere Nachweise gelangen nicht. Entweder handelte es sich um einen Durchzügler oder die Brut fand im näheren Umfeld statt.

Heidelerche

Ein Brutpaar der Heidelerche konnte nur einmal am 19.4.19 in ihrem Bruthabitat auf der Aufschüttungsfläche festgestellt werden (vgl. Karte 3). Vermutlich wurde die Brut zerstört.

Hausrotschwanz

Eine Brut des Hausrotschwanzes fand 2019 vermutlich in einem Reisighaufen am Südrand der Waldfläche statt (vgl. Karte 3).

Vom Bauvorhaben sind folgende Brutvögel betroffen: Heidelerche (1 BP), Fitis (1 BP), Dorngrasmücke (1 BP), Hausrotschwanz (1 BP). Die Heidelerche brütet nachweislich auch in Solarparks. Am Südrand der Waldfläche befinden sich weitere Astwerkhaufen, welche als Brutplatz des Hausrotschwanzes dienen können. Verbleiben also nur noch die Brutplatzverluste der Gehölze bewohnenden Arten

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel der Gehölze zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 8: Formblatt Brutvögel der Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (Fitis, Dorngrasmücke)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Bei den oben genannten Arten handelt es sich um häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	

V3 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.1) K3 - Ausgleichspflanzung (vgl. Kap. 9.2)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotens gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch baubedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Eiern und Jungvögeln der oben genannten Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V3).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Störung von Bruten der in Gehölzen brütenden Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung vermieden werden (V3). Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt In einer Größenordnung von ca. 0,2 ha werden als Bruthabitate gehölbewohnender Vögel genutzte Gehölzflächen durch geplante Baumaßnahmen beseitigt. Diesen Eingriffen stehen Ausgleichspflanzungen auf ca. 0,2 ha gegenüber (K3). Ein time-lag-Effekt lässt sich dabei nicht vermeiden, da die neu angelegten Gehölzflächen naturgemäß erst ein gewisses Alter erreichen müssen, um den verloren gehenden Lebensraum zu ersetzen. Vogelarten mit großräumigeren Revieransprüchen können für die Anlage von Niststätten in benachbarte Lebensräume ausweichen. Bei häufigen Kleinvogelarten ist dies nicht immer gegeben, da oft alle geeigneten Bruthabitate schon besetzt sind. Die temporär zu erwartenden Bestandsrückgänge liegen jedoch im Bereich natürlicher Schwankungsbreiten und fallen somit unter die Erheblichkeitsschwelle.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.6 Waldameisen

Innerhalb des B-Plangebietes wurden im Frühjahr 2019 vier z. T. noch junge Ansiedlungen der nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Roten Waldameise (*Formica rufa*) und der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*) festgestellt (vgl. Karte 2, Fotos 18 bis 21).

Vor einer Baufeldberäumung ist das im Baufeld gelegene Ameisennest, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen (V4 – vgl. Kap. 9.1).

Fazit: Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es bei den untersuchten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung bzw. Minderung der baubedingten Tötungsgefahr von Reptilien ist im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubetreuung durch qualifiziertes Fachpersonal ein Abfang der Zauneidechsen aus dem Baubereich vorzusehen. Dieser ist vor Baubeginn vorzugsweise noch vor der Eiablage im Zeitraum von April bis Ende Mai vorzunehmen, kann jedoch auch während der gesamten Aktivitätsperiode der Alttiere (April bis Ende August) durchgeführt werden. Details hierzu sind im Bauantragverfahren zu regeln. Geeignete Fangmethoden sind Netz-, Hand- und Schlingenfang sowie das Auslegen von Reptilienmatten. Nach dem Fang sind die Zauneidechsen in den Ersatzlebensraum (vgl. Kap. 9.2) umzusiedeln. Der Fang und die Umsiedlung sind zu dokumentieren. An den in der Karte 1 bezeichneten Stellen sind vor dem Abfang Reptiliensperrzäune zu errichten, um ein Wiedereinwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern.

V2 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln im Offenland sowie von Zauneidechsen und Amphibien im Laichgewässer sind der Bau der Lagerfläche sowie die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erst nach der Beendigung der Brutzeit bzw. der Aktivitätszeit der Kreuzkröte und Zauneidechse im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

V3 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Holzungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

V4 Das von einem Eingriff betroffene Waldameisennest ist vor Inanspruchnahme der Waldfläche, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen.

9.2 Kompensationsmaßnahmen

K1 Als Ausgleich für die durch potenzielle Baumaßnahmen verloren gehenden Lebensräume der Zauneidechse (ca. 1.000 m²) ist auf dem Flurstück 129, welches sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, ein Zauneidechsen-Ersatzhabitat zu errichten (vgl. Karte 4). Die 1.000 m² große Ausgleichsfläche bietet Zauneidechsen aufgrund ihrer derzeitigen Strukturarmut einen nur wenig geeigneten Lebensraum.

Der Ersatzlebensraum ist mit folgenden Habitatelementen auszustatten:

- 10 von Sandkränzen umgebene Steinhaufen (vgl. Foto 22)

Für die Steinhaufen sind Flächen von ca. 2 m Durchmesser muldenförmig bis zu einer Tiefe von ca. 0,3 m auszuheben und mit lückig aufgeschichtetem Naturstein oder unbelastetem Bauschutt der Größenklasse 10-30 cm bis ca. 1 m über Geländeoberkante zu befüllen. Um die Haufwerke herum ist ein Sandkranz anzulegen. Die Steinhaufen sind mit trockenem Astwerk abzudecken. Die Gesamtgröße eines Haufwerkes beläuft sich dabei auf ca. 3 m³.

Nördlich jedes Steinhaufens ist die Pflanzung jeweils einer heimischen und standortgerechten Wildrose (z.B. *Rosa canina*, *R. corymbifera*, *R. caesia*, *R. rubiginosa*, *R. tomentosa* oder *R. dumalis*) vorzunehmen.

Die Detailplanung sowie die Herrichtung der Habitatfläche haben unter Hinzuziehung einer naturschutzfachlichen Baubetreuung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor dem Abfang der Zauneidechsen im Rahmen des Bauantragverfahrens zu erfolgen. Ein Bericht über die Fertigstellung des Ersatzlebensraumes ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

K2 Als Ausgleich für verloren gehende Laichgewässer der Kreuzkröte ist auf dem Flurstück 129 die Anlage eines ca. 100 m² großen Gewässers mit Folien- oder Tonabdichtung vorzunehmen (vgl. Karte 4). Dieses zu den Seiten hin flach auslaufende Gewässer (Größe ca. 10 x 10 m) soll in der Mitte eine Tiefe von 0,5 m nicht überschreiten. Nach Abschluss der Profilierung und Abdichtung ist das Gewässer mit Wasser zu befüllen.

K3 Als Ausgleich für verloren gehende Bruthabitate von Vögeln der Gehölze ist in gleicher Größenordnung (2.000 m²) im Osten des Flurstücks 129 die Ersatzpflanzung eines Stieleichen-Birken-Kiefernwaldes vorzunehmen (vgl. Karte 4).

10 Literaturverzeichnis

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7

RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) Beilage

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz u. Land-

schaftspfl. in Brandenbg. 13 (4), Beilage.

Anlagen

Fotodokumentation



Foto 1: Westrand der Vorhabensfläche (Foto: Wiesner, 18.5.19)



Foto 2: Bestand des Japanischen Staudenknöterichs (Foto: Wiesner, 9.6.19)



Foto 3: vegetationsarme junge Aufschüttungsfläche (Foto: Wiesner, 6.4.19)



Foto 4: rinnenartige temporäre Kleingewässer auf der Aufschüttungsfläche (Foto: Wiesner, 9.6.19)



Foto 5: Landreitgras- und Brombeerflur (Foto: Wiesner, 6.4.19)



Foto 6: Nordostrand der Vorhabensfläche (Foto: Wiesner, 6.4.19)



Foto 7: temporäres Gewässer (Foto: Wiesner, 11.6.19)



Foto 8: Aufschüttungen von Grobsplitt (Foto: Wiesner, 6.4.19)



Foto 9: Waldbestand im Süden der B-Planfläche (Foto: Wiesner, 9.6.19)



Foto 10: Robinienbestand (Foto: Wiesner, 7.9.18)



Foto 11: Zauneidechse (Foto: Wiesner, 26.5.19)



Foto 12: Kreuzkröte (Foto: Wiesner, 18.5.19)



Foto 13: Kreuzkrötenlaich (Foto: Wiesner, 18.5.19)



Foto 14: Kaulquappen der Kreuzkröte (Foto: Wiesner, 24.5.19)



Foto 15: Teichfrosch (Foto: Wiesner, 6.4.19)



Foto 16: alte Buntspechthöhle (Foto: Wiesner, 6.4.19)



Foto 17: vorjährige Buntspechthöhlen (Foto: Wiesner, 18.5.19)



Foto 18: Nest der Roten Waldameise (Foto: Wiesner, 9.6.19)



Foto 19: Nest der Roten Waldameise (Foto: Wiesner, 11.6.19)



Foto 20: Nest der Kahlrückigen Waldameise (Foto: Wiesner, 11.6.19)



Foto 21: Nest der Kahlrückigen Waldameise
(Foto: Wiesner, 11.6.19)



Foto 22: Beispiel eines Stein- und
Astwerkhaufens mit Sandkranz (Foto:
Wiesner, 21.6.19)

3413300

3413400

3413500

3413600

3413700

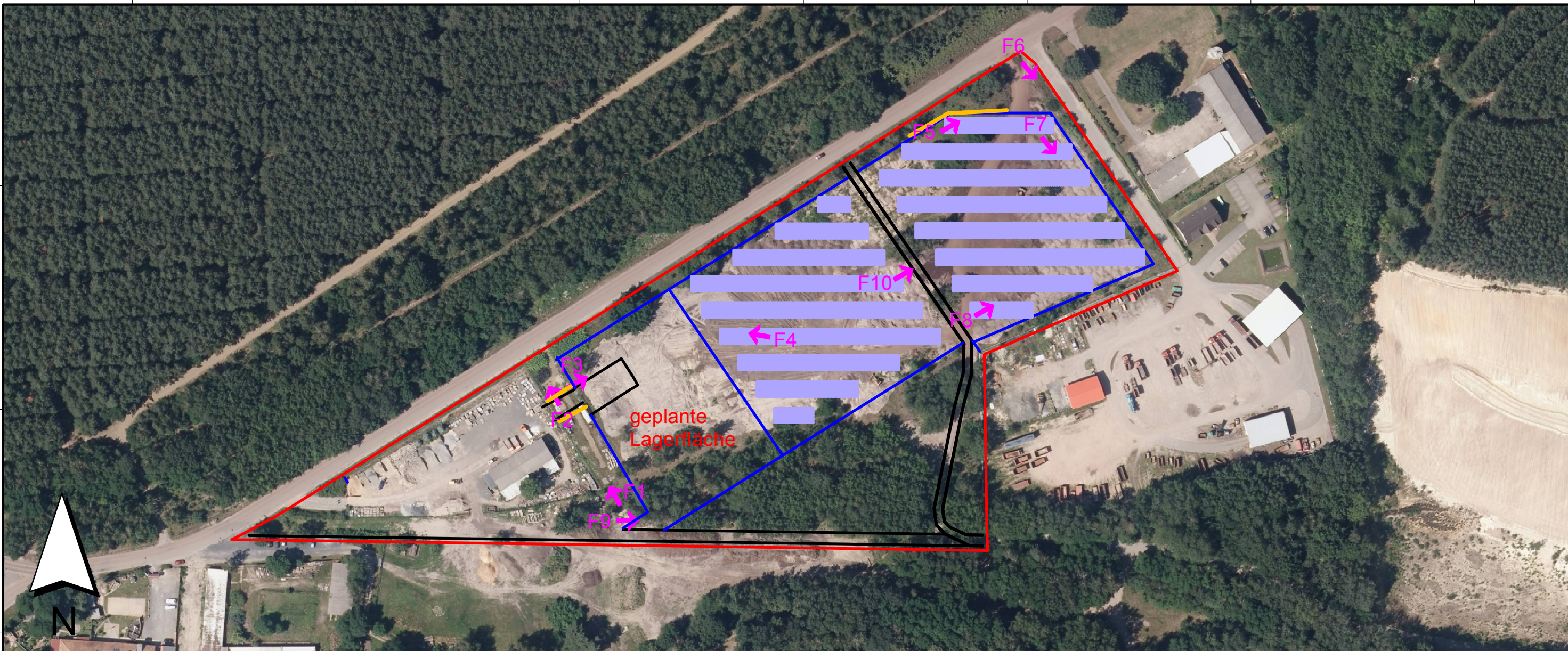
3413800

3413900

5708000

5707900

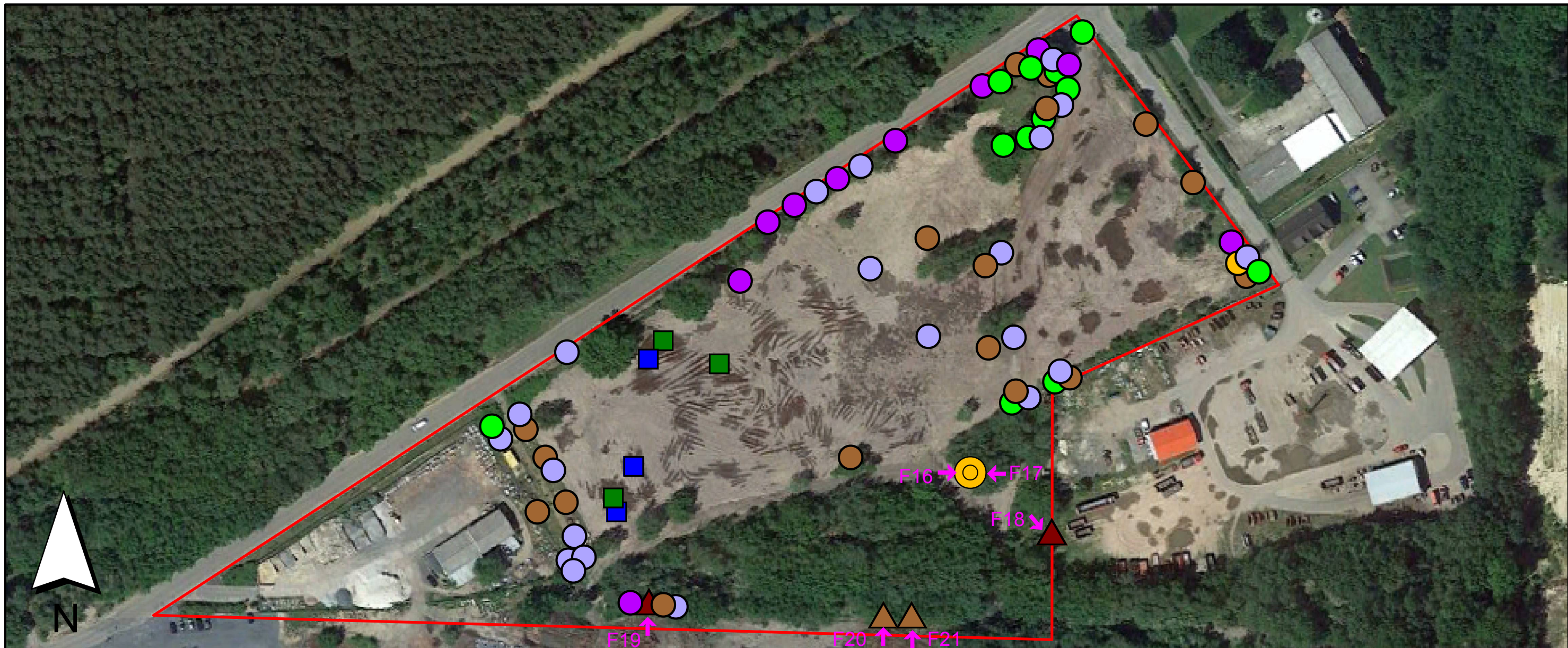
5707800



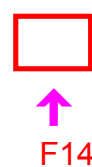
- B-Plangebiet
- Baugrenzen
- Wege und Verkehrsflächen
- V1- Reptiliensperrzäune
- ↑ Fotos 1 bis 10 in der Fotodokumentation
- F1

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	27.12.2019	Wiesner
	gezeichnet	27.12.2019	Wiesner
	geprüft	27.12.2019	Wiesner
		27.12.2019	_____
		Datum	Unterschrift

Auftraggeber: Gala-Bau Kleinleipisch S. Weber Lichterfelder Straße 14 01979 Lauchhammer	Karte 1 Blatt-Nr.
vBP "Erweiterung des Betriebs- geländes und Errichtung von PV-Freianlagen in Kleinleipisch, Lichterfelder Straße 14" Artenschutzbeitrag	Lageplan
Kartengrundlage: Orthofoto vom 24.6.2016	Maßstab: 1 : 1.800



	RL Bbg	FFH-RL Anhang IV
 Kreuzkröte	3	X
 Teichfrosch		
 Zauneidechse (adultes Männchen)	3	X
 Zauneidechse (adultes Weibchen)		
 Zauneidechse (subadult)		
 Zauneidechse (vorjähriges Jungtier)		
 Zauneidechse (adult, Geschlecht?)		
 Rote Waldameise		
 Kahlrückige Waldameise		
 Höhlenbaum		



B-Plangebiet

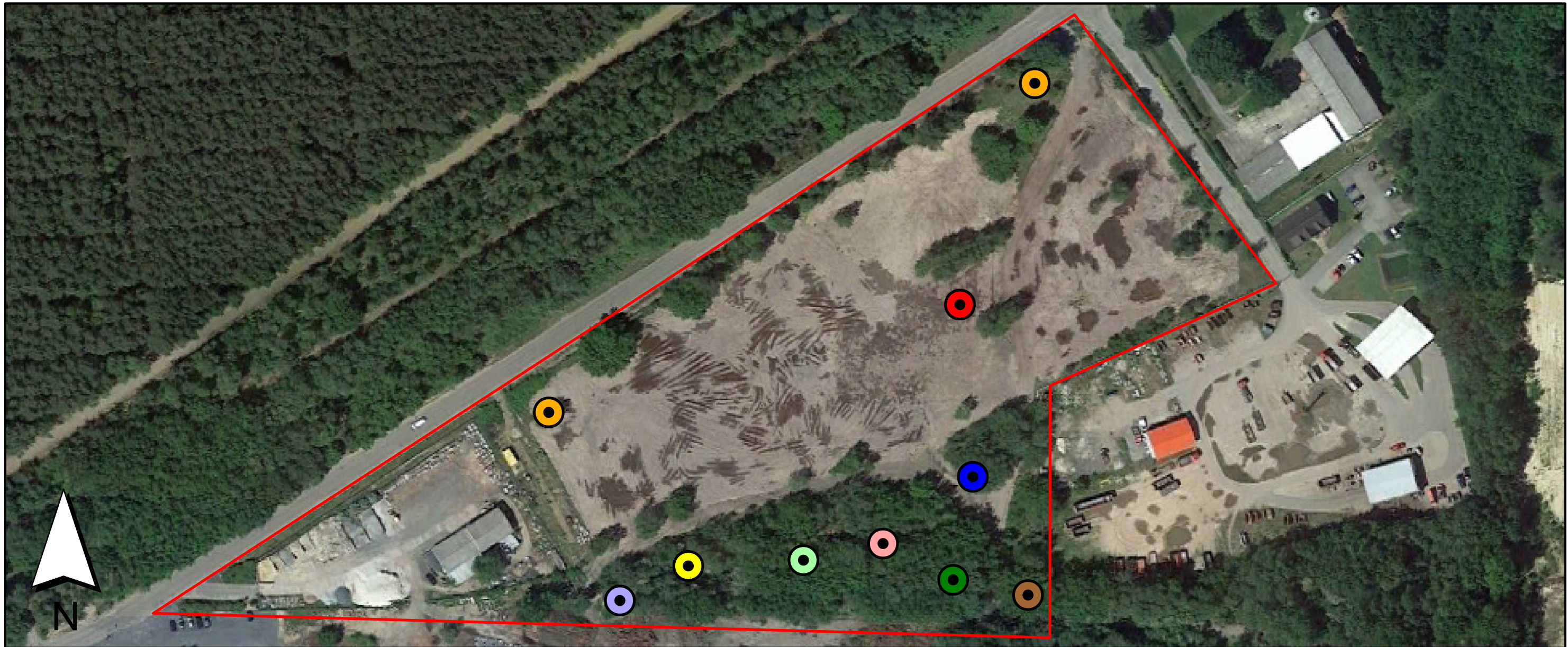


Fotos 16 bis 21 in der Fotodokumentation

F14

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer	Datum	Name
	bearbeitet 25.08.2019	Wiesner
	gezeichnet 25.08.2019	Wiesner
	geprüft 25.08.2019	Wiesner
25.08.2019	Unterschrift	

Auftraggeber: Gala-Bau Kleinleipisch S. Weber Lichterfelder Straße 14 01979 Lauchhammer	Karte 2 Blatt-Nr.
vBP "Erweiterung des Betriebsgeländes und Errichtung von PV-Freianlagen in Kleinleipisch, Lichterfelder Straße 14" Artenschutzbeitrag	Amphibien, Reptilien, Waldameisen, Höhlenbäume 2019
Kartengrundlage: Orthofoto vom 1.6.2017	Maßstab: ohne



- Blaumeise
- Heidelerche
- Fitis
- Dorngrasmücke
- Amsel
- Rotkehlchen
- Hausrotschwanz
- Gartenrotschwanz
- Buchfink
- B-Plangebiet

RL Bbg VSRL
Anhang I

X

**Büro für Landschaftsplanung
und Naturschutz
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer**

	Datum	Name
bearbeitet	25.08.2019	Wiesner
gezeichnet	25.08.2019	Wiesner
geprüft	25.08.2019	Wiesner
25.08.2019		
Datum		Unterschrift

Auftraggeber:
**Gala-Bau Kleinleipisch
S. Weber
Lichterfelder Straße 14
01979 Lauchhammer**

Karte 3
Blatt-Nr.

**vBP "Erweiterung des Betriebs-
geländes und Errichtung von
PV-Freianlagen in Kleinleipisch,
Lichterfelder Straße 14"**

Brutvögel 2019

Artenschutzbeitrag

Kartengrundlage: Orthofoto vom 1.6.2017

Maßstab: ohne



- K1 - Zauneidechsen-Ersatzlebensraum
- K2 - Kleingewässer
- K3 - Ersatzpflanzung

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	16.01.2020	Wiesner
	gezeichnet	16.01.2020	Wiesner
	geprüft	16.01.2020	Wiesner
16.01.2020		Datum	Unterschrift

Auftraggeber: Gala-Bau Kleinleipisch S. Weber Lichterfelder Straße 14 01979 Lauchhammer	Karte 4 Blatt-Nr.
vBP "Erweiterung des Betriebs- geländes und Errichtung von PV-Freianlagen in Kleinleipisch, Lichterfelder Straße 14" Artenschutzbeitrag	Kompensations- maßnahmen außerhalb des B-Plangebietes
Kartengrundlage: Orthofoto vom 1.6.2017	Maßstab: ohne